

feuergesährlichen Orten, über Transport, Verkauf und Aufbewahrung von Pulver, Feuerwerksgegenständen, Zündrequisiten etc.

- VII. 55) Leitung des städtischen Armenwesens,
- VIII. 56) Heimathsachen,
- IX. 57) Recrutirungsangelegenheiten.

I. Die Vertheilung der wohlfahrts-polizeilichen Geschäfte.

Einige dieser Gegenstände sind verschiedenen Branchen der städtischen Verwaltung zugetheilt, wie z. B. I. sub 2—6 der Kirchen- und Schuldeputation; III. 28—30 und 32—35, wie IV. ganz der stadträthlichen Hauptexpedition; V. sub 44 und 45 und VI. ganz der Bauexpedition; V. sub 49 der Beleuchtungsexpedition; VII. ganz der Armenversorgungsbehörde.

Dagegen ist für die übrigen Zweige der Wohlfahrtspolizei unter der Leitung eines besoldeten Stadtraths eine besondere Wohlfahrtspolizei-Expedition eingerichtet worden, deren Ressort mit hin diejenigen Gegenstände umfaßt, welche oben sub I. 1, II. 7—27, III. 31 und 36, V. 46—48, VIII. (Heimathsachen) und IX. (Recrutirungs-Angelegenheiten) aufgezählt sind. Außerdem hat der Vorstand dieser Expedition zugleich die Leitung und Beaufsichtigung des städtischen Executivpersonals (wie solches im Abschnitt III. S. 72 aufgezeichnet ist).

II. Auszug aus einigen Bekanntmachungen des Stadtraths in Betreff der Wohlfahrts-Polizei.

(Nach der Zeitfolge geordnet.)

1) Alle Hausbesitzer und deren Stellvertreter werden veranlaßt, die Straße vor den Häusern, soweit es Jedem zukommt, stets in reinlichem Zustande zu erhalten und wenigstens wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabends, sowie am Vorabende jedes Festtages reinigen, auch bei trockener Witterung vor dem Kehren sprengen zu lassen. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird das Straßenkehren auf Kosten der Säumigen veranlaßt und werden diese selbst noch überdies mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Bef. v. 21. Mai 1853. (Erneuert unterm 20. Octbr. 1864.)

2) Zur Verhütung von Unglücksfällen, die durch Tollwuth der Hunde entstehen können, sollen alle bedenklichen Veränderungen im Gesundheitsstand der Hunde sofort angezeigt, auch solche bis auf Weiteres entweder mit gehörigen Maulkörben versehen oder an Leinen geführt werden, wenn solche auch Steuermarken tragen, und sind die Eigenthümer bei 1 Thlr., nach Befinden auch härterer Strafe dafür verantwortlich. Bef. v. 8. Juli 1853.

3) Blumentöpfe, Gläser oder andere Gegenstände dürfen vor die Fenster an Straßen oder in Höfen nur dann gesetzt werden, wenn das Herabfallen durch gehörig befestigte Eisenstäbe oder Holzgitter verhütet ist. Zuwiderhandelnde haben für allen Schaden zu haften und werden überdies bestraft. Bef. v. 8. Juli 1853.

4) Die unbefugte Ausübung der Hebammenkunst wird bei 5 Thlr. Geld- oder Gefängnißstrafe, nach Befinden auch noch härterer Strafe untersagt. Bef. v. 1. Aug. 1853. (in Gemeinschaft mit dem Stadtbezirksarzt).

5) Die Ausfuhr von Stallbölgern jeder Art hat bei 1 Thlr., im Wiederholungsfalle noch höherer

Strafe für die Grundstücksbesitzer, v. 16. April bis 30. September nur von Abends 8 bis früh 8 Uhr, in den übrigen Monaten von Abends 7 bis früh 9 Uhr stattzufinden. Bef. v. 5. August 1853.

6) Zur Vermeidung von Unglücksfällen sind:

I. Spirituosen von 60 bis 80° Alkoholgehalt

1. nur in feuerfesten und hellen Kellerräumen oder Niederlagen zu verwahren, oder es ist, Falls künstliches Licht von außen her erforderlich, dem Stadtrath vorher darüber Anzeige zu machen.

2. und 3. sind die Lagerräume mit doppelten Thüren zu versehen und muß davor die innere Thüre von Holz, die äußere von Eisen und am Rand mit Filz belegt, ebenso aber der Fensterverschluß beschaffen sein.

4. Darf die Entnahme von Spirituosen nie bei Licht oder in Nähe anderer mit Flamme brennender Körper erfolgen.

II. Bei Spirituosen über 80° absoluten Alkohol, Aether und Mischungen dieser Körper unter sich oder mit ätherischen Oelen darf

1. die Destillation solcher Stoffe, außer in den Apotheken, nur außerhalb der Stadt in abgesonderten Räumlichkeiten;

2. und 3. die Aufbewahrung derselben aber nur in dickwandigen ($\frac{1}{2}$ " starken) gutverschlossenen, nicht über 5 Dresdner Kannen haltenden Gefäßen und in gesonderten, wie sub I. 2 und 3 verschlossenen Kellerräumen, in denen keine anderen Stoffe lagern und bei ganzlichem Ausschluß künstlichen Lichts;

4. die Umfüllung größerer Quantitäten nur in freier Luft;

5. der Verkauf, mit Ausnahme in den Apotheken, nie bei künstlichem Licht geschehen, und

6. in den Verkaufslökalen selbst davon nicht über 5 Kannen gehalten werden.

Zuwiderhandlungen ziehen 5—50 Thlr. Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich. Bekanntmachung vom 5. September 1853.

7) Zur Betreibung von Agenturgeschäften ist Concession und das Bürgerrecht erforderlich und soll der unbefugte Betrieb mit 5 Thlrn., auch noch höherer Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden. Bef. v. 15. September 1853.

8) Alle zur Wohnung bestimmten Räume neuer Gebäude oder neuer Etagen dürfen, wenn sie in der Zeit zwischen dem 1. Jan. und 30. Juni in Mauerung und Verputzung fertig werden, nicht früher als den 1. Okt. dess. Jahres, wenn ihre Vollendung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 30. Sept. erfolgt, nicht früher als den 1. April des nächstfolgenden Jahres, und wenn dieselbe in den Zeitraum zwischen dem 1. Oct. und 30. Dec. fällt, nicht früher als den 1. Juli des nächsten Jahres in Gebrauch genommen werden, wobei noch vorausgesetzt wird, daß die fraglichen Räume nach Vollendung der Mauerung und Verputzung 2 Sommer- und 4 Wintermonate hindurch dem Luftzug ausgesetzt geblieben haben. Diese Bestimmungen aus der neuen Bauordnung für hiesige Stadt werden mit Genehmigung der Königl. Kreisdirection zur genauen Nachachtung bekannt gemacht unter Androhung von 20 Thalern Geldstrafe für jede einzelne Zuwiderhandlung. Bef. v. 1. Nov. 1853.

9) Das Betreten von Eis auf Flüssen u. s. w. an Stellen, wo keine Aufsicht von Mitgliedern der Fischerinnung stattfindet, wird bei Geld- oder Gefängnißstrafe verboten. Bef. v. 10. Dec. 1853.